

wird, bleibt es immer zweifelhaft, ob er nach seinem Ermessen seine Wiesen auch von der Hude befreien kann, welche der Gemeindegirt observanzmäßig darin ausübt, oder ob er in dieser Beziehung an den Beschluß der Gemeindebehörde gebunden ist. Ist Letzteres der Fall, so wird in der Regel dem Einzelnen die Ablösung nicht gestattet werden und es wird dann namentlich in den Städten die Wiesencultur nicht empor kommen können. Es geht mein Antrag deshalb nicht auf eine Abänderung des vorliegenden Gesetzes, sondern nur dahin:

es möge im Protocolle die Erklärung niedergelegt werden, die Versammlung habe den §. 29 so verstanden, daß die Bestimmungen desselben auch da Anwendung finden sollen, wo die Hude durch den Gemeindegirt ausgeübt wird.

Detmold den 13. October 1849.

Schierenberg.

Anlage c.

Ich stimme gegen das Gesetz, weil ich davon keinen Erfolg erwarte, wie er zeitgemäß zu wünschen wäre. Ich hätte überall für Ablösung gegen den 18fachen Betrag der Jahresrente gestimmt, und für Rentenbanken, welche dann die Ablösung erleichtert und vermittelt hätten. Wenn damit die Ablösungen sofort gefördert worden wären, so fände ich darin eine vorzügliche Befestigung des Staatsverbandes, und das wäre mir ein genügendes Motiv für jenen billigen Ablösungsmaßstab.

Jetzt wird das Gesetz — wo nicht fast wirkungslos so doch ohne diejenige Wirkung bleiben, welche selbst ein Preussisches Ministerium zu erstreben sich wohlmotivirt geachtet hat.

Die anderweit beliebten Erleichterungen der Ablösungen aus Staatsmitteln, die nenne ich socialistisch und communistisch, und ich mißbillige den Socialismus als Staatsmarime.

Detmold, den 13ten October 1849.

Hildebrand.
